



HAUSORDNUNG

Stand November 2025

VERWALTUNG

Microliving Rapperswil
Grünenstrasse 6
8640 Rapperswil

E-Mail info@microliving-rapperswil.ch

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form mitgemeint.

VORWORT

Im gemeinsamen Interesse aller Bewohner dieses Hauses sowie für ein gemeinschaftliches Miteinander und zur ordnungsgemässen Behandlung der Liegenschaft erlassen wir diese Hausordnung. Sie regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner. Die enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für alle Bewohner und Besucher dieser Liegenschaft.

1. RUHEZEITEN UND LÄRMVERMEIDUNG

- 1.1 Jeder Mieter hat daran mitzuwirken, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus wie auch im Aussenbereich unterbleibt.
- 1.2 In den Zeiten zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist besondere Rücksicht geboten. Diese Zeiten gelten als Ruhezeiten.
- 1.3 Während und auch ausserhalb dieser Ruhezeiten sind elektronische Geräte mit Zimmerlautstärke zu nutzen.
- 1.4 Während der Ruhezeiten ist das Spielen von Instrumenten untersagt. In der anderen Zeit soll die Lärmbelastung auf ein Minimum beschränkt werden.
- 1.5 An Sonn- und Feiertagen gelten die Ruhezeiten ganztägig.
- 1.6 Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Bewohner rechtzeitig informiert werden.

2. SICHERHEIT

- 2.1 Haustüren (Haupteingang, Eingang zum Veloraum) sind aus Sicherheitsgründen immer geschlossen zu halten.
- 2.2 Während der kalten Jahreszeit sowie bei starkem Regen oder Unwetter sind Fenster im Keller, Veloraum, Waschküche und Treppenhaus geschlossen zu halten.
- 2.3 Das Grillen auf den Balkonen ist nicht gestattet, ausgenommen sind die Terrassen der beiden Attika-Apartments. Das Grillen mit Holz oder Holzkohle ist aber auch hier nicht gestattet.
- 2.4 Für das Grillen im Freien steht ein Grill sowie ein Tisch mit zwei Bänken (sind im Veloraum deponiert) allen Bewohner zur Verfügung. Dazu kann der Parkplatz direkt neben dem gedeckten Veloabstellplatz genutzt werden.
- 2.5 Es wird strikte darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Liegenschaft um einen Holzbau handelt und somit eine noch höhere Vorsicht mit Feuer zu beachten ist.
- 2.6 Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller ist untersagt.
- 2.7 Spreng- und Explosionsstoffe sowie Feuerwerkskörper, Vulkane, Fontänen und Sonnen, etc. (sämtliches Feuerwerk) dürfen nicht ins Haus oder auf das Grundstück gebracht und entzündet werden.

3. REINIGUNG UND ENTSORGUNG

- 3.1 Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.
- 3.2 Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Container (Haushaltabfall und Grünabfall) entsorgt werden. Für den Haushaltabfall sind die Kehrrichtsäcke der Stadt Rapperswil-Jona zu verwenden.
- 3.3 Sondermüll und Sperrgut müssen nach Vorschriften der Stadt Rapperswil-Jona gesondert entsorgt werden und gehören nicht in die hauseigenen Container.

4. LÜFTEN UND RAUCHEN

- 4.1 Das Apartment ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend durch Öffnen der Fenster zu lüften.
- 4.2 Das Rauchen in den Apartments ist untersagt.
- 4.3 Auch ist das Rauchen in sämtlichen, gemeinsam zugänglichen Orten wie im Treppenhaus, in den Fluren, im Keller, im Veloraum sowie in der Waschküche untersagt.

5. FAHRZEUGE

- 5.1 Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen oder Grünflächen ist untersagt. Dazu sind die eingezeichneten Parkfelder zu nutzen.

- 5.2 Ölwechsel und Reparaturen von motorisierten Fahrzeugen sind auf dem gesamten Grundstück nicht gestattet.
- 5.3 Fahrräder und Trotinetts dürfen nur im Velokeller sowie draussen auf dem gedeckten Unterstand (Parkplatz Nr. 15) abgestellt werden.
- 5.4 Motorräder dürfen ausschliesslich auf dem gedeckten Unterstand (Parkplatz Nr. 15) und nicht im Veloraum im Gebäude abgestellt werden.
- 5.5 Mieter von Parkplätzen stellen ihr Auto ausschliesslich auf den ihnen zugewiesenen Parkplatz ab.
- 5.6 Besucher benutzen die Parkplätze Nr. 9 bis Nr. 13. Als Besucher gelten Personen, welche nicht in der Liegenschaft wohnhaft sind und ihr Fahrzeug für ein paar Stunden oder auch einmal über Nacht parkieren. Regelmässiges Parkieren ist untersagt. Dazu muss ein Parkplatz gemietet werden. Bei Widerhandlung und auf Aufforderung der Verwaltung wird der Halter eines solchen Fahrzeugs beim Kreisgericht See-Gaster angezeigt.

6. HAUSTIERE

- 6.1 Das Halten jeglicher Art von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet und bedingt eine Sondergenehmigung der Verwaltung.
- 6.2 Besucher, welche Haustiere mitbringen, sind dazu aufgefordert, durch ihre Haustiere entstandene Verunreinigungen umgehend zu entfernen.

7. WASCHORDNUNG

- 7.1 Die gemeinschaftlich nutzbare Waschküche ist in einem ordnungsgemässen Zustand zu hinterlassen, der Boden ist zu reinigen.
- 7.2 Nach Benützen einer Waschmaschine und/oder eines Tumblers sind die Maschinen gründlich zu reinigen (Abflüsse, Fusselbehälter, etc.).

8. GEWERBLICHE NUTZUNG UND UNTERVERMIETUNG

- 8.1 Die gewerbliche Nutzung der Apartments ist nicht gestattet; auch nicht 'Airbnb' oder ähnliches.
- 8.2 Die Untervermietung der Apartments ist untersagt. Spezialfälle bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

9. MISSACHTEN DER HAUSORDNUNG

- 9.1 Bei Missachtung und Verstoss gegen diese Hausordnung erhält der Mieter vom Vermieter eine Abmahnung. Bei mehrfacher Abmahnung ist es dem Vermieter gestattet, dem Mieter fristlos zu kündigen.

10. VERSCHIEDENES

- 10.1 Das Aufhängen von Blumenkästen an den Balkonbrüstungen ist nicht erlaubt.
- 10.2 Es dürfen keine Löcher in die Wände gebohrt werden (Holzbau). Bilder können mit Hilfe von Stahlnägeln aufgehängt werden.
- 10.3 Jegliche Schäden oder Störungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Mieter für allfällige Schadensvergrösserungen.
- 10.4 Die durch Nachlässigkeit und falschen Gebrauch entstandenen Schäden werden dem Verursacher belastet.
- 10.5 Die Apartments dürfen ausschliesslich vom Mieter (1 Person) bewohnt werden. Sollte ein Apartment von mehr als einer Person bewohnt werden wollen, ist eine schriftliche Zustimmung der Verwaltung einzuholen.

11. ÄNDERUNGSRECHT

- 11.1 Die vorliegende Hausordnung darf nach Ermessen des Vermieters geändert werden. Bei Änderungen dieser Hausordnung werden die Mieter schriftlich über die Änderungen informiert.

12. BESTANDTEIL MIETVERTRAG

- 12.1 Diese Hausordnung ist integrierender Bestandteil des Mietvertrags.